

(Nr. 502.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869. über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Artikels 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zehn Millionen Franks, einschließlich eines Zuschusses Preussischer Eisenbahngesellschaften im Betrage von zwei Millionen Franks, zuzusichern.

§. 2.

Bleibt der Zuschuß der Eisenbahngesellschaften hinter dem Betrage von zwei Millionen Franks zurück, so ist die Subvention (§. 1.) entsprechend zu verringern.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. **Bismarck-Schönhausen.**

(Nr. 503.) Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, dürfen von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden.

Das Bundespräsidium bestimmt für die einzelnen Flüsse Termine, an wel-